



# *Situation der Saatkrähen in Schleswig-Holstein,*



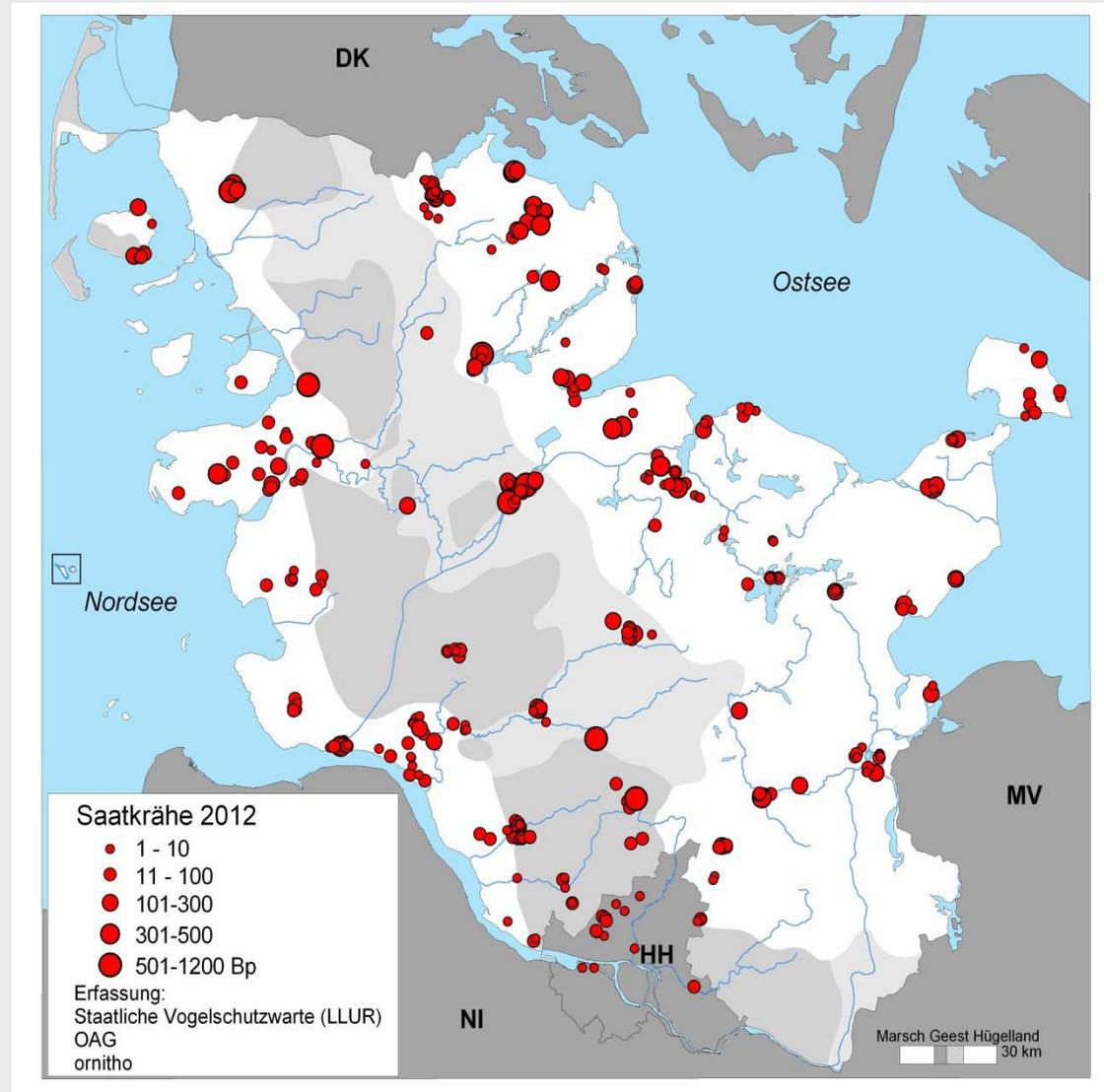
## ***Rabenvögel in S.-H.***

- |               |                          |
|---------------|--------------------------|
| ■ Kolkrabe    | Jagdrecht keine Jagdzeit |
| ■ Rabenkrähe  |                          |
| ■ Nebelkrähe  | seit 2015 keine Jagdzeit |
| ■ Elster      | seit 2015 keine Jagdzeit |
| ■ Dohle       | Naturschutzrecht         |
| ■ Eichelhäher |                          |
| ■ Saatkrähe   |                          |

# Brutverteilung 2012 Saatkrähe



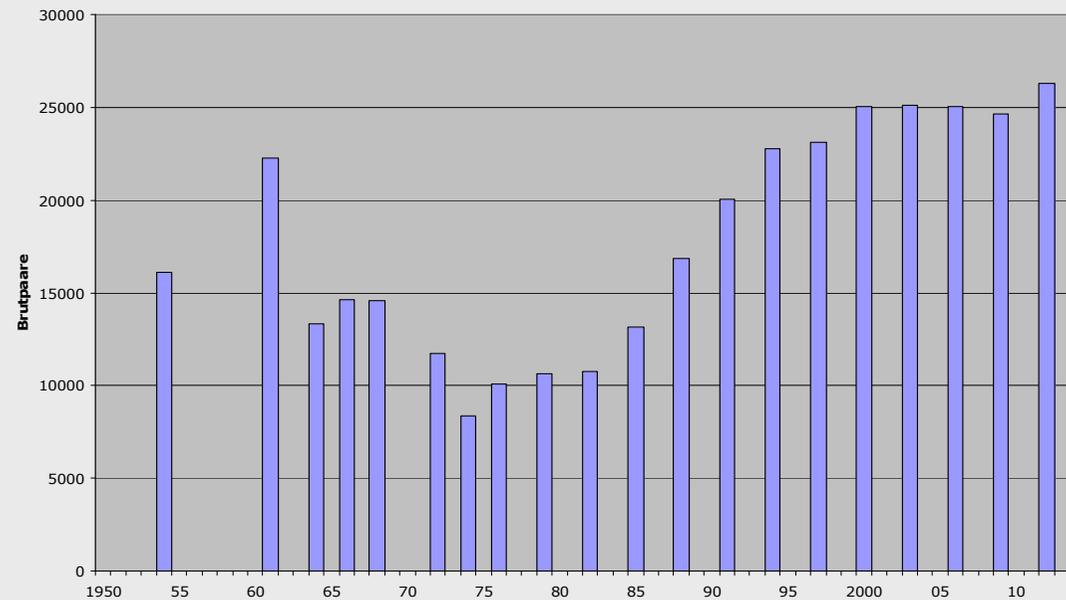
- 2012 brüteten rund 26.000 Paare der Saatkrähe in Schleswig-Holstein
- Rund 120 Kolonien





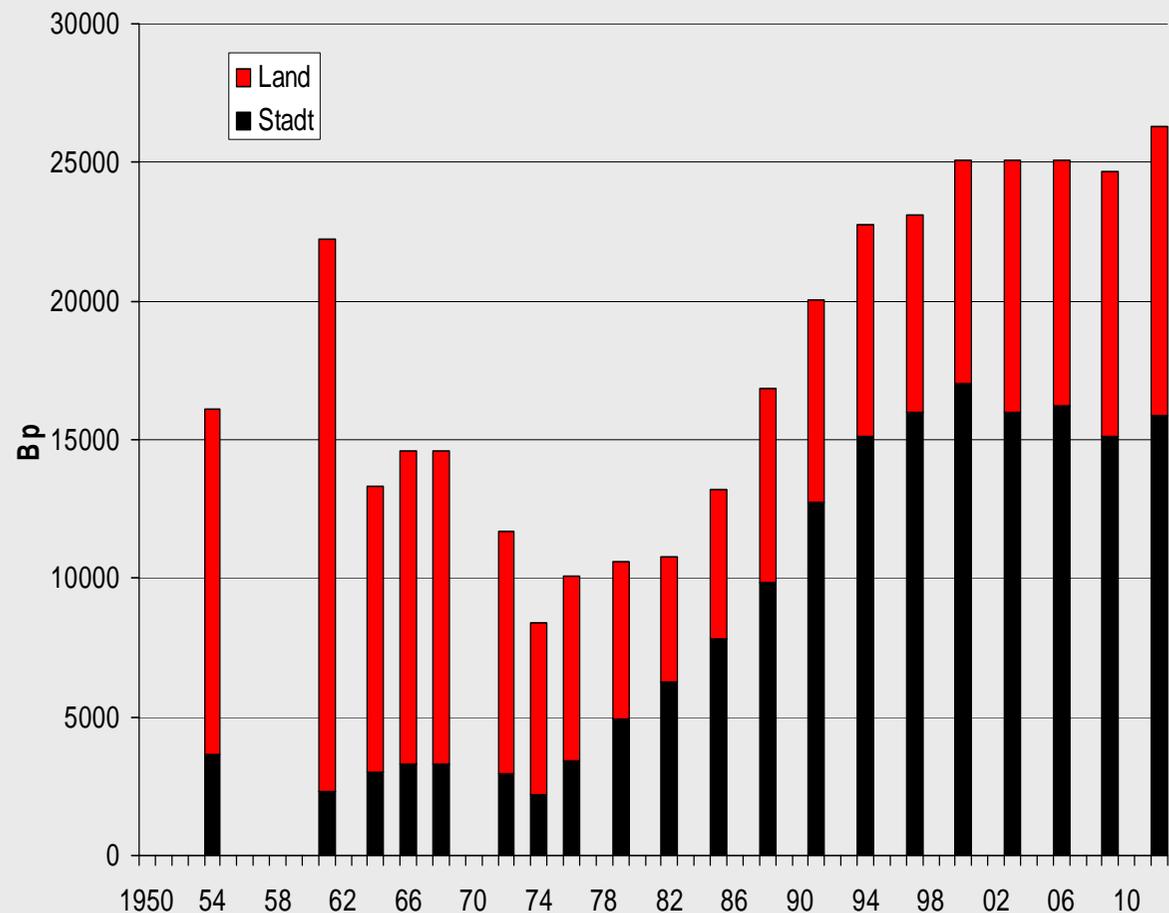
# Bestandsentwicklung der Saatkrähe

- Seit der  
Unterschutzstellung 1980  
starker Bestandzuwachs
- In den letzten drei Jahren  
Bestand stabil
- Nach einem Rückgang bei  
der Zahl der Kolonien, nun  
wieder ein Anstieg
- Mögliche Folge der  
Störungsmaßnahmen



# Brutverteilung

- Brüteten 1954 noch 75% aller Brutpaare außerhalb von Städten
- Seit 1997 74% aller Brutpaare in Städten mit steigender Tendenz
- 





# Probleme mit Saatkrähen

## Innerörtlich

Bewohner beschwerten sich über  
Lärm und Dreck durch die  
Kolonien

In diesem Rahmen kommen auch  
immer wieder Hinweise darauf:

„Aussterben der Singvögel“ in der  
Umgebung der  
Saatkrähenkolonien

Übertragung von Krankheiten

## Landwirtschaft

Schäden an Getreideansaat im  
Frühjahr

Schäden an Getreide in der  
Milchreife

Schäden an Silageplanen



## **Gesetzliche Grundlagen**

Seit 1980 steht die Saatkrähe unter Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes und der Bundesartenschutzverordnung.

Die Aufnahme der Rabenkrähe und der Elster in das Landesjagdrecht in Schleswig-Holstein hat keine Konsequenzen für die Saatkrähe. Es gibt von Seiten der Bundesregierung bzw. der EU keine Initiative den Schutzstatus der Saatkrähe zu verändern.



## § 44 BundesnaturschutzG- Verbote

### Bundesnaturschutzgesetz

- (1) Es ist verboten,
- (2) 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (3) 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- (4) 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören



## § 45 Ausnahmen Bundesnaturschutzgesetz

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen, soweit dies

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
3. für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder diesen Zweck dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung erforderlich ist.
4. Im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art



# Vergrämungsmaßnahmen

## Landwirtschaftliche Schäden

### ■ Abschluß von Einzelvögeln

Der Einzelabschuß bewirkt bei den intelligenten Vögeln, dass das betroffene Feld für eine gewisse Zeit von den Vögeln gemieden wird. Die Vergrämungswirkung kann bis zu 14 Tagen betragen.

Bei der Aussaat von Getreide wird nur das Getreidekorn gefressen und durch die Vergrämungswirkung kann das Getreide keimen und wird dann nicht mehr gefressen

Nach einer Zeit läßt die Wirkung nach und die Vögel kommen wieder zurück. Eine dauerhafte Vergrämung insbesondere in Brutkolonien ist durch einen Abschluß nicht möglich.

# Vergrämungsmaßnahmen

Vom LANU  
wurden in  
folgenden Orten  
Vergrämungs-  
maßnahmen an  
Kolonien  
zugelassen





# Vergrämungsmaßnahmen

## Bisher durchgeführte Maßnahmen im Koloniebereich

- Herausnahme alter Saatkrähennester vor Beginn der Brutzeit.
- Aufhängen von Flatterbändern und Saatkrähenattrappen in den Brutbäumen der Saatkrähenkolonie.
- Aussägen bzw. baumchirurgische Maßnahmen in Nistbaumbereichen mit Zustimmung der Grundeigentümer und unter Beachtung eventueller Baumschutzsatzungen.
- Einsatz von natürlichen Feinden unter kontrollierten Bedingungen z. B. Habicht der von einem Falkner geflogen wird oder Bau einer Uhuvioliere im Koloniebereich.
- Einsatz von akustischen oder optischen Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit. Hier ist z. B. der Einsatz von Klangattrappen bzw. die Benutzung von Schreckschusspistolen mit Vogelschreckmunition zu nennen. Wichtig ist ein frühzeitiger Beginn der Maßnahme. Die Krähen sollten schon beim besetzen des Nistplatzes im Februar/März vergrämt werden.



# Erfolgsaussichten

- Zur Bewertung der Maßnahmen muss gesagt werden, dass eine völlige Vertreibung der Saatkrähen aus dem gesamten Stadt- bzw. Gemeindebereich nicht angestrebt aber auch durch Vergrämnungsmaßnahmen gar nicht möglich ist.
- Vergrämnungsmaßnahmen haben aber nur dann Erfolg, wenn sie auf begrenztem Raum und in konzentrierter Form durchgeführt werden und wenn andere ungestörte Bereiche für die Saatkrähen zur Verfügung stehen. Großfläche Störungsmaßnahmen haben zur Folge, dass sich der Brutzeitraum der Saatkrähen verlängert und sich die Kolonie über den gesamten Gemeindebereich aufsplittet.
- Es sind dort Erfolge erzielt worden, wo die Kommunen miteinbezogen waren und ein Konzept erarbeitet wurde wo und wo nicht vergrämt werden darf. Daraus folgte auch eine klare Regelung für die Zuständigkeiten zur Durchführung der Maßnahmen.